

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Miete)

Vertragsinhalt Mietobjekt:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf die Vermietung von VW-Campingbussen (SpaceCamper Limited, California, Grand California) mit standardmäßigem und/oder individuellem Innenausbau, durch die Christian Bolschetz e.U., im folgendem auch Vermieter genannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demnach Bestandteil jedes von Christian Bolschetz e.U. geschlossenen Mietvertrages, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung seitens der Christian Bolschetz e.U. Dies gilt auch für das Abweichen von der Schriftform.

Zwischen Vermieter und Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz der Christian Bolschetz e.U. sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Christian Bolschetz e.U. hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für das Vertragsverhältnis maßgebliche Dokumente sind:

- die Buchungsbestätigung per Email
- das von den Vertragsparteien vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übergabe- und Rückgabeprotokoll, auf welchem auch die Kautions- und die Rückgabe bzw. Einbehaltung dieser, bestätigt wird,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Mietfahrzeuge werden ausschließlich für den privaten Gebrauch, wie zum Beispiel Urlaubsreisen oder ähnliches vermietet.

Die gewerbliche Nutzung (bzw. Übersiedlungen, Taxi- oder Shuttlefahrten) oder unübliches Fahrverhalten (gleiche Fahrstrecke mehrmals hin und zurück) ist untersagt.

Ebenso untersagt ist eine Teilnahme an Rock- oder Metallic-Festivals.

Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen zu verwenden.

Untersagt ist ebenfalls die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.

Die Anmietung eines Campingbusses zur Nutzung als Home-Office-Space für Bürotätigkeiten des Mieters bzw. dessen Mitarbeitern (bei der Anmietung durch Firmenkunden) stellt keine Benutzung zu einem gewerblichen Zweck dar, dieses ist jedoch im Mietvertrag bekanntzugeben.

Die Überklebung der SpaceCamper Werbezeichen auf den Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

Mietpreis-Leistungen:

Wartung, Verschleißreparaturen, der vereinbarte Versicherungsschutz, Kilometer wie tariflich geregelt und die Ausstattung der Mietfahrzeuge nach Inventarliste sind im Mietpreis enthalten.

Der Versicherungsschutz der Mietfahrzeuge umfasst eine Kfz-Haftpflicht und Vollkasko Versicherung mit einem Selbstbehalt von € 1.000,00.

Der Selbstbehalt wird im Falle eines Schadens vollständig vom Mieter bezahlt.

Mindestmietdauer:

Die Mindestmietdauer beträgt 5 Nächte.

Eine kürzere Mietdauer liegt im Ermessen der Dispositionsfreiheit des Vermieters und ist nur über schriftliche Anfrage möglich.

Preise:

Im Mietpreis enthalten ist die Fahrzeugüberlassung für den im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraum. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Preise verstehen sich inklusive österreichischer Mehrwertsteuer (20 %).

Die Servicepauschale beinhaltet keinen Reinigungsaufwand, sie gilt lediglich der Abgeltung des Verwaltungsaufwandes.

Im Mietpreise NICHT enthalten sind:

Park- und Mautgebühren, Kraftstoff, Campingplatz- und Stellplatzgebühren, Registrierungsgebühren (z.B. Norwegen, Schweden etc.) sowie Überstellungs- und Fährkosten o.ä.

Sämtliche Strafen oder Bußgelder während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters.

Für die Bearbeitung der Strafmandate, Parktickets o.ä. verrechnet der Vermieter zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr je Anlassfall von € 50,00, des Weiteren werden sämtliche Barauslagen (Übersetzungsarbeiten, Gebühren o.ä.) dem Mieter zu einem späteren Zeitpunkt - wenn der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat - verrechnet.

Wird der Zweck der Vermietung angezweifelt und ist eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Mieter zu Schadenersatz verpflichtet.

Sonderrabatte (Mitarbeiterangebote, Messeaktionen etc.) sind grundsätzlich weder untereinander, noch mit anderen Rabatten wie Langzeit- oder Frühbucherrabatten kombinierbar.

Buchung:

Mit dem Zusenden des ausgefüllten und unterschriebenen Buchungsformulars, sendet der Mieter ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Mietvertrages ab und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Christian Bolschetz e.U. an.

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung seitens der Christian Bolschetz e.U. ist die Buchung verbindlich angenommen und das Mietfahrzeug gilt nach Eingang des Anzahlungsrechnungsbetrages auf dem Konto des Vermieters, als gebucht.

Der Vermieter ist im Rahmen seiner eigenen Dispositionsfreiheit berechtigt, den Abschluss eines Mietvertrages abzulehnen.

Zahlung und Kautio:

Innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellungsdatum der Anzahlungsrechnung, ist die Anzahlung von 30 % des Gesamtbetrages zu leisten, die Restzahlung ist spätestens 8 Wochen vor Urlaubsantritt fällig. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtbetrag sofort nach Zusendung des Mietvertrages zu bezahlen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfristen bzw. Verweigerung der Kautionszahlung (in bar), vom Mietvertrag zurück treten zu können. Es liegt im Ermessen des Vermieters, wann die Buchung endgültig storniert wird.

Das Mietobjekt wird erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages durch den Mieter vom Vermieter zur Benützung frei gegeben.

Der Mieter hinterlegt bei Übernahme des Fahrzeuges eine Kautio in der Höhe von € 1.000,00 in bar. Die Kautio dient als Sicherstellung für die Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem, sowie gereinigtem Zustand. Die Kautio wird bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges an den Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben. Ohne der Hinterlegung der Kautio, wird das Mietfahrzeug nicht ausgehändigt.

Die Rückzahlung der Kautio befreit den Mieter aber nicht von der Haftung für verdeckte oder versteckte Mängel oder Beschädigungen, welche erst im Nachgang vom Vermieter festgestellt werden. Bei einem Unfall mit Unfallgegner wird die Kautio inkl. fälligem Selbstbehalt des Mieters so lange vom Vermieter einbehalten, bis die Schuldfrage eindeutig gerichtlich oder außergerichtlich geklärt ist.

Stornierung:

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, berechnen wir in jedem Fall folgende Stornokosten: Bei Rücktritt bis 8 Wochen vor Mietbeginn fallen keine Stornierungskosten an, jedoch wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 90,00 einbehalten.

Bei Stornierungen bis 14 Tage vor Mietbeginn werden 50 % des Gesamtmietpreises einbehalten.

Bei Stornierungen < 14 Tage vor Mietbeginn bzw. ausbleibender Abholung oder vorzeitiger Rückgabe (Mietdauerverkürzung) wird der Gesamtmietpreis laut Buchungsbestätigung vollständig einbehalten.

Gebuchtes Zubehör kann nicht separat von einer Buchung storniert werden.

Eine Verlängerung des Mietvertrages bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Vermieters.

Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeuges:

Vom Vermieter als auch vom Mieter wird ein Übergabeprotokoll vollständig ausgefüllt und von beiden Seiten unterschrieben.

Die Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeuges erfolgen an dem im Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarten Standort. Das Mietfahrzeug muss pünktlich zum im Mietvertrag vereinbarten Termin übernommen bzw. zurückgegeben werden.

Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Mietfahrzeug gemeinsam mit einem Vertreter des Vermieters zu besichtigen und diesen auf, während des Mietzeitraums entstandenen Schäden, hinzuweisen. Eine abschließende Fahrzeugrücknahme behält sich der Vermieter vor, nachdem das Fahrzeug komplett gereinigt wurde. Die gemeinsame Besichtigung führt nicht zum Ausschluss von Ansprüchen des Vermieters hinsichtlich nicht aufgeführter Schäden (insbesondere nicht hinsichtlich versteckter Schäden), es handelt sich nicht um ein negatives Schuldanerkenntnis.

Wird das Mietfahrzeug verspätet zurückgegeben, so werden € 70,00 je angefangener Stunde von der Kautions einbehalten.

Wird durch eine verspätete Rückgabe eine Anschlussmiete verhindert, wird der entstandene Schaden (u.a. Entschädigungsleistung an den Nachmieter) dem Mieter berechnet.

Das Fahrzeug ist vom Mieter vollgetankt nach der Mietdauer an dem vereinbarten Standort zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung werden dem Mieter die Kraftstoffkosten zur Auffüllung des Tanks und eine Bearbeitungsgebühr von € 35,00 von der Kautions einbehalten.

Das Mietfahrzeug muss vom Mieter bei Rückgabe innen gereinigt (gekehrt, gesaugt, gewischt - so wie übernommen) zurückgegeben werden.

Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß gereinigt (gekehrt, gesaugt, gewischt) übergeben, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in der Höhe von € 150,00 von der Kautions einbehalten.

Die Grundreinigung und Aufbereitung des Fahrzeuges werden vom Vermieter übernommen.

Bei starken Verunreinigungen im Innen- (auf Pölstern, Verkleidungen o.ä.) bzw. Außenraum (z.B. Schlamm), wird der entsprechend, vom Vermieter geschätzte Aufwand, von der Kautions einbehalten.

In sämtlichen Mietfahrzeugen ist das Rauchen ausnahmslos verboten. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden € 500,00 von der Kautions einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Rauchrückstands-beseitigung durchführen zu lassen. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

Zubehör:

Sämtliches Zubehör muss bei Rückgabe vollständig, gereinigt und unbeschädigt sein. Wird das gemietete Zubehör nicht ordnungsgemäß (vollständig, gereinigt, unbeschädigt) zurückgegeben, so werden dem Mieter die Wiederherstellungskosten des Zubehörs und eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 berechnet. Bei Verlust des Zubehörs, hat der Mieter die vollständigen Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

Die Bettwäsche ist vor Rückgabe verkehrt abzuziehen und zugezippt zu retournieren.

Wird durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Mietfahrzeuges oder des Zubehörs eine Anschlussmiete verhindert, wird der entstandene Schaden (u.a. Entschädigungsleistung an den Nachmieter) dem Mieter berechnet.

Christian Bolschetz e.U.

wir leben das

SpaceCamper in Austria

Fahrer / Führungsberechtigte:

Das Mietfahrzeug darf nur von den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern gefahren werden. Halter des Fahrzeuges, ist für den Zeitraum der Vermietung, der Mieter.

Sämtliche Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen den Führerschein bei Übernahme im Original vorweisen. Kopien werden nicht akzeptiert.

Grundsätzlich Führungsberechtigte des Mietfahrzeuges sind alle volljährigen natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Miete seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und mindestens 23 Jahre sind.

Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Alle mitreisenden Personen bzw. Haustiere im Mietzeitraum sind dem Vermieter zu nennen. Gibt es Zweifel an der wahrheitsgemäßen Angabe des Zwecks und der Anzahl der Mitreisenden, behält sich der Vermieter vor, das Mietfahrzeug nicht auszuhändigen.

Gestattet der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer, das Mietfahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Der nicht berechtigte Fahrer genießt keinen Versicherungsschutz.

Sorgfalts- und Obhutspflicht:

Der Mieter unterliegt hinsichtlich der Mietsache der Sorgfalts- und Obhutspflicht und ist verpflichtet die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges, sowie sämtlicher Geräte im Fahrzeug genauestens zu beachten.

Der Mieter hat für die Kontrolle von Reifendruck, Kühlwasser, Motorölstand, sowie die allgemeine Betriebssicherheit zu sorgen.

Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Das Fahren ist nur mit gesicherter bzw. verriegelter Gasflasche und gesichertem Ladegut gestattet.

Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieselkraftstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter in ganzer Summe zu tragen.

Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs-, und Zollbestimmungen sind der Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen.

Der Mieter hat das Mietfahrzeug ordnungsgemäß zu behandeln und alle Vorschriften und Regeln einzuhalten. Weiters hat der Mieter die Pflicht das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu schützen.

Das Mietfahrzeug darf nur in Staaten der Europäischen Union, sowie Norwegen, Albanien, Mazedonien, Bosnien Herzegowina, Montenegro und der Schweiz benutzt werden. Das Reiseziel ist vor Abfahrt schriftlich im Übernahme-/Rückgabeprotokoll festzuhalten.

Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Schäden am Fahrzeug umgehend dem Vermieter zu melden.

Die Mitnahme von Kleintieren (z.B. Hunden) ist erlaubt, jedoch muss dies vor der Buchung bekanntgegeben und im Mietvertrag festgehalten werden.

Die Mitnahme von Haustieren in den Schlafbetten ist ausdrücklich untersagt.

Eine Schlafdecke, Futterschüssel etc. ist selbst mitzubringen. Die zusätzliche Bearbeitungsgebühr (ggf. für Tierhaarentfernung, Ozonbehandlung etc.) pro Haustier beträgt ab € 50,00 (abhängig von Rasse und Größe).

Sollte ein Mietfahrzeug durch die Mitnahme eines Kleintieres zerkratzt oder besonders verschmutzt sein, behält sich der Vermieter ebenfalls vor, den Mieter den entsprechenden Wertverlust am Mietfahrzeug sowie Reinigungskosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

Versicherungsschutz:

Alle Campingbusse der Christian Bolschetz e.U. sind haftpflicht- und vollkaskoversichert.

Kfz-Haftpflicht mit Schadenersatzbeitrag von € 350,00.

Vers.Summe: EUR 15.000.000,00 pauschal für Personen und Sachschäden bloße Vermögensschäden sind mit EUR 80.000,00 limitiert.

Vollkasko mit optimierten Selbstbehalt von € 1.000,00.

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Naturgewalten: Hagel, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Muren, Felssturz, Steinschlag, Lawinen, Schneedruck

Dachlawinen, von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde.

- Brand, Explosion, Schmorschäden
- Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichen Verkehr
- Schäden durch Tierbiss, ausgenommen Schäden durch Haustiere
- Diebstahl, unbefugter Gebrauch betriebsfremder Personen, Raub
- Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen und/oder des beruflichen Bedarfes (ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Mobiltelefone, Laptops, Digitalkameras, Tablets und jede Art von mobilen Computer) durch Einbruchdiebstahl bis EUR 1.000,00
- Bruchschäden an sonstigen Gläsern (Scheinwerfer, Blinkercellon, Innen- und Außenspiegel, Heckleuchten ohne Rücksicht auf die Schadenursache
- Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an Panoramaglasdächern ohne Rücksicht auf die Schadenursache
- Parkschäden: Kollisionen, die durch unbekannte Fahrzeuge an Ihrem parkenden Fahrzeug verursacht werden
- Vandalismusschäden: mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen
- Unfallschäden: Kollision durch Fremd- und Eigenverschulden

Sämtliche Schäden, welche nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt werden (z.B. durch fahrlässiges Verhalten oder unsachgemäße Bedienung, Drogen- oder Alkoholeinnahme, nicht verkehrsgerechte Nutzung, Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite, falsche Sicherung der Ladung, Überladung oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung des Fahrzeuges o.ä.) werden ausnahmslos vom Mieter getragen.

Der Mieter haftet auch für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Mietfahrzeugs abzüglich Restwert, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

Haftungsausschluss:

Der Mieter erkennt an, für die nachfolgend genannten Schäden zu haften, unabhängig von möglichen Versicherungsverträgen.

Nachfolgend werden folgende Schäden ausdrücklich von Versicherungsverträgen ausgeschlossen:

- Schäden am Fahrzeug infolge Missachtung einer Vertragsbestimmung.
- Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten, Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Einfluss sonstiger Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, verursacht wurden.
- Verlust/Schaden/Diebstahl von persönlichen Gegenständen
- Bei unvorsichtigem oder fahrlässigem Verhalten des Mieters oder Missachtung örtlicher Verkehrsregeln und dadurch Verursachung von Schäden am Fahrzeug oder am Eigentum Dritter.
- Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs aus einem abgegrenzten, überfluteten, eingeschlossenen oder verlassenen Gebiet.
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüssel bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Einschluss der Schlüssel im Fahrzeug.
- Fahrer, die nicht im Mietvertrag genannt sind oder Fahrer mit einer ungültigen Fahrerlaubnis.
- Kosten in Zusammenhang mit dem unrichtigen Gebrauch von Kraftstoff.
- Schäden unter der Karosserie oder oberhalb der Windschutzscheibe sofern es sich nicht um eine Kollision mit Dritten handelt.
- Schäden an Mietzubehör oder sonstigen Fahrzeugzubehör (Heckküche, Fahrradträger, o.ä.)

Haftung des Mieters:

Sofern keine Deckung der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung gegeben ist, haftet der Mieter für sämtliche Schäden unbeschränkt, welche durch Eigen- oder Fremdeinwirkung eingetreten sind.

Soweit die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung greift, haftet der Mieter, je Anlassfall, mit der Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung.

Mehrere Mieter haften immer als Gesamtschuldner.

Der Vermieter beziffert und reguliert Schäden auf Grundlage von Kostenvoranschlägen einer Vertragswerkstatt. Für die Abwicklung eines im Mietzeitraum entstandenen Schadens jeglicher Art, der vom Vermieter bearbeitet werden muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 49,00 erhoben.

Das vorzeitige Abstellen der Mietfahrzeuge am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr! Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zum offiziellen Mietende entstehen.

Bei Verlust des KFZ-Scheins stellt der Vermieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 200,00 in Rechnung. Bei Verlust des Schlüssels stellt der Vermieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 1.000,00 in Rechnung.

Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet für die rechtzeitige Bereitstellung des Mietfahrzeuges bzw. sorgt für ein Ersatzfahrzeug. Sollte eine ordnungsgemäße Bereitstellung des Mietfahrzeuges bzw. des Ersatzfahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein, werden dem Mieter die geleisteten Zahlungen erstattet.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Die Christian Bolschetz e.U. haftet nicht für Privatfahrzeuge (Schäden, Diebstahl, o.ä.) welche vorübergehend an seinen Standorten abgestellt wurden.

Reparatur und Wartung:

Kosten für Wartung und Verschleißteile trägt der Vermieter.

Etwaige Reparaturen während des Mietzeitraums dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters beauftragt werden.

Sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet, trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, die Kosten für die Reparatur.

Der Mieter hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Massnahmen gemäß der Bedienungsanleitung zu ergreifen. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen.

Der Mieter haftet für alle Folgen die sich aus der Verletzung dieser Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

Die anfallenden Unterhaltskosten für Betriebsstoffe (Treibstoff, Scheibenreiniger bzw. Frostschutz o.ä.) während der gesamten Mietdauer sind vom Mieter zu tragen.

Unfall / Fahrzeugschäden / Diebstahl:

Pflichten des Mieters:
Polizei und Vermieter unverzüglich über jeden Unfall, Diebstahl, Raub oder sonstigen Vorfall informieren.

Namen und Adressen von allen Beteiligten sowie Zeugen aufnehmen und den Vorfall mit Fotos dokumentieren.

Einen Unfallbericht einschließlich aller beteiligten Fahrzeuge und deren Kennzeichen anzufertigen und diesen von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen.

Das Mietfahrzeug nur in entsprechend gesichertem Zustand ordnungsgemäß abzustellen.
Keine Haftung zu übernehmen oder Schuldanerkenntnisse aussprechen, wodurch bei einem Unfall die Haftung des Vermieters ausgelöst werden kann.

Den Unfallbericht und die von der Polizei erstellten Dokumente zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln, falls diese vorhanden sind (bei Diebstahl) unverzüglich dem Vermieter zu übermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten erlöschen alle Versicherungsleistungen und Deckungen und der Mieter haftet für sämtliche Kosten.

Speicherung von personenbezogenen Daten:

Der Vermieter ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung zu speichern und zu verarbeiten.

Selbst dann, wenn diese von Dritten übermittelt wurden.

Abtretungsverbot:

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte (wie z.B. Ehepartner oder weitere Mitreisende) ist ausgeschlossen. Genauso die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im eigenen Namen.

Gerichtsstand, Schriftform und Verjährung:

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt die Zuständigkeit des Bezirks- oder Landesgerichtes Wien (je nach Höhe des Streitwertes) als ausschließlich vereinbart.

Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine mündlichen Abreden, es gilt daher nur das schriftlich Vereinbarte.

Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nicht, jedoch erklärt der Vermieter, nur schriftliche Verträge abzuschließen.